

D017_SO

Satzungsänderungsantrag - Schiedsordnung

Datum	Neueingabe 23.02.2023	
Themenbereich	Schiedsordnung / Zuständigkeit	
Paragraf	§ 16 Einleitung des Verfahrens	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
Gegenstand / Thema	Zuständigkeiten / § 16 Einleitung des Verfahrens	
abstimmungsfähiger Wortlaut	Wortlaut siehe unten...	
Begründung	<p>Ich stelle den Antrag auf Änderung bzw. Ergänzung der Schiedsordnung auf Bundesebene.</p> <p>Zur Orientierung soll direkt benannt werden, dass alle Anträge zunächst über die Bundesgeschäftsstelle laufen und dort verteilt / ausgelost werden.</p>	
Satzungsvergleich		
	ALT	NEU
	<p>§ 16 Einleitung des Verfahrens</p> <p>(1) Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens der Präsidentin/dem Präsidenten vor, die/der den Antrag der Gegenpartei zustellt, mit der Aufforderung, die zuständige Mediatorin/den zuständigen Mediator gemeinsam durch Konsensierung zu ermitteln, wenn das Mediationsverfahren von einer Verfahrensbeteiligten/einem Verfahrensbeteiligten gewählt wurde. Anderenfalls bestimmt die Präsidentin/der Präsident, um welche Verfahrensart es sich handelt. Nach Weisung der Präsidentin/des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragsschrift eingeleitet.</p>	<p>§ 16 Einleitung des Verfahrens</p> <p>(1) Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens der Präsidentin/dem Präsidenten des Bundesschiedsgerichtes vor. Dieser bestimmt die Zuständigkeit. Die Geschäftsstelle leitet den Antrag wieder oder das Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens wird vom der Präsidentin/dem Präsidenten des Bundesschiedsgerichtes übernommen, die/der den Antrag der Gegenpartei zustellt, mit der Aufforderung, die zuständige Mediatorin/den ... eingeleitet.</p>